

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Sparkasse MagdeBurg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm  
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-04-01-00 gr – dr

Datum  
07.10.2022

## **EEG 2023; kommunalrelevante Änderungen (u. a. finanzielle Beteiligung bei Bestandsanlagen) und Sachstand Musterverträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sommer dieses Jahres hatten der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat mehrere Gesetze des so genannten Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Am 28.07.2022 wurden diese im Bundesgesetzblatt ([BGBl. 1237](#)) veröffentlicht. Die meisten Regelungen im neuen EEG treten erst zum 1. Januar 2023 in Kraft oder nach der Freigabe der EU-Kommission (u. a. beihilferechtliche Genehmigung von § 6 EEG).

Aufgrund mehrfacher Nachfragen haben wir die kommunalrelevanten Inhalte noch einmal zusammengefasst:

Ziel der EEG-Novelle 2023 war es, beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch Nachhaltigkeitsaspekte der Bundesregierung zu erfüllen. Dies umfasst u. a. die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung zu schaffen. So soll bspw. durch die bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie durch Bürgerenergiegesellschaften (vgl. [BT-Drs. 20/1630](#), S. 147/148) diese Akzeptanz gefördert werden. Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen nach § 2 EEG 2023 sollen zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dieser Hinweis soll insbesondere bei Abwägungsfragen den Gerichten als Argumentationshilfe zur Verfügung stehen.

### **Ausbauziele im EEG**

Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben. Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr

gesteigert, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Windleistung in Deutschland installiert sein sollen. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 215 GW Solarleistung in Deutschland installiert sein sollen. 50 Prozent des Zubaus sollen durch Solarparks entstehen, 50 Prozent durch Dachanlagen. Die PV-Branche geht davon aus, dass die PV-Ziele insbesondere durch Greenfield-Bebauungen gelingen werden. Neue Dachanlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, erhalten eine Förderung von bis zu 13,8 Cent je Kilowattstunde (kWh).

### **Finanzielle Beteiligung der Kommunen, § 6 EEG 2023 (vgl. [BR-Drs. 315/22](#), S. 21/22)**

Die Formulierung zur grundsätzlichen Anwendbarkeit von § 6 EEG 2023 wird juristisch geschärft. In § 6 Abs. 1 EEG 2023 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Folgende Anlagenbetreiber dürfen“ durch die Wörter „Anlagenbetreiber **sollen** Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen [...]“ ersetzt. Damit lehnt der Bundesgesetzgeber zwar immer noch eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen an der Windkraft an Land bzw. Solarparks ab. Jedoch werden die Formulierungen „soll/sollen“ (intendiertes Ermessen) juristisch allgemein dahingehend ausgelegt, dass solche Bestimmungen mehr „muss“ als „kann“ bedeuten. Damit betont der Gesetzgeber seine Erwartungshaltung an die Windkraftbranche, dass eine finanzielle Beteiligung der Kommunen erwartet wird. Zu dieser Einschätzung kommt insbesondere, wer die vorherige Regelung wörtlich auslegt. Diese stellte zwar klar, dass es rechtlich erlaubt sein soll, Kommunen finanziell zu beteiligen.

Die Neufassung erfolgt für alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen, also ab 1. Januar 2023 auch die seit 2021 bezuschlagten Anlagen (§ 100 Absatz 2 S. 1 EEG 2023). Der Bundesgesetzgeber hat erfreulicherweise zudem auf Drängen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes den Anwendungsbereich des § 6 EEG in der Novelle erweitert. Künftig werden Zahlungen der Anlagenbetreiber an die Kommunen

- **auch für bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen in Höhe von 0,2 Cent/kWh** (wie bei Neuanlagen) ermöglicht (vgl. vgl. BR-Drs. 315/22, S.21/22+53; BT-Drs. 20/1630, S. 141 Nr. 10/S. 174).
- sowie bei Windenergieanlagen an Land in der sonstigen Direktvermarktung bzw. die keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen (z. B. Power-Purchase-Agreements)

Mit § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 wird der Anwendungsbereich des § 6 EEG 2023 auf **Bestandsanlagen** erweitert. § 6 EEG 2023 ist nach § 100 Absatz 2 EEG 2023 auch auf Bestandsanlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2021 anwendbar, sofern deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist oder die Anlagen als Pilotwindenergieanlage an Land in Betrieb genommen wurden. Ziel der Regelung ist es, insbesondere Rechtssicherheit zu schaffen. Damit stellt das BMWK klar, dass auch für die finanzielle Beteiligung an nicht geförderten Anlagen der strafrechtliche Tatbestand der §§ 331 bis 334 StGB nicht eröffnet sein soll.

Weiter wird der **Schwellenwert für Windenergie an Land (Anwendbarkeit)** in § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 von 750 kW auf 1.000 kW angehoben. Demnach darf die finanzielle Beteiligung der Kommunen für Windenergieanlagen an Land nur bei Anlagen mit einer Leistung von 1 Megawatt oder höher erfolgen, sofern der Betreiber eine Förderung erhält und die Erstattung der Zahlungen über sein EEG-Konto erfolgt. Dies dürfte insofern unschädlich sein, da alle relevanten Neuanlagen aktuell mit mindestens 4 Megawatt-Leistung errichtet werden

und kleinere Anlagen kaum noch wirtschaftlich für die Neuerrichtung sind. Hinzukommt, dass es sich um finanziell geförderte Anlagen handeln muss. **Für die finanzielle Beteiligung an bestehenden Anlagen, die gefördert werden, dürfte der Schwellenwert ebenfalls gelten.** Nicht hingegen für Anlagen ohne Förderung, die eine freiwillige Zahlung leisten.

Bei der finanziellen Beteiligung mehrerer betroffener (Nachbar-) Kommunen (2.500 Meter-Radius) haben sich keine Änderungen ergeben (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG). Die Zahlung erfolgt nach wie vor auf freiwilliger Basis des Anlagenbetreibers. Jedoch gibt es mit dem EEG 2023 ein erstes (echtes) verpflichtendes Element. § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2023 verlangt zukünftig von dem Betreiber einer Windenergieanlage an Land, dass dieser alle Kommunen im Radius der Anlage eine finanzielle Beteiligung anbietet und nicht bloß bestimmten Kommunen.

In § 6 Abs. 2 S. 6 EEG 2023 wird klargestellt, dass für den Fall, dass einige Gemeinden oder Landkreise die finanzielle Beteiligung ablehnen, der auf sie entfallende Betrag auf die übrigen Gemeinden oder Landkreise, die einer finanziellen Beteiligung zugestimmt haben, verteilt werden kann. In § 6 Abs. 2 S. 7 EEG 2023 wird darüber hinaus geregelt, wie in diesem Fall die **Aufteilung** des auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallenden Betrages auf die **zustimmenden Gemeinden oder Landkreise** erfolgt. Verteilt wird dieser Betrag anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete der zustimmenden Gemeinden oder Landkreise an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

Des Weiteren können Kommunen im Interesse des Naturschutzes schließlich bei (geförderten und ungeförderten) **Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben** machen. § 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2023 wird ergänzt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Flächen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Freiflächenanlagen als artenreiches Grünland entwickelt werden. Die Bestimmung ergänzt für Freiflächenanlagen künftig die bereits im Planungs- und Genehmigungsrecht geprüften naturschutzfachlichen Standards. Die Gemeinden können im Fall des § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023 künftig standortspezifisch prüfen und festlegen, welche fachlichen Kriterien für Anlagen, die auf ihrem Gebiet errichtet werden sollen, eingehalten werden müssen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und viele weitere Verbände hatten diese Regelung deutlich kritisiert. Systematisch ist sie im EEG fehlplatziert und verkompliziert das EEG weiter. Des Weiteren droht die Gefahr, dass Betreiber von Solarparks die freiwillige Zahlung verweigern, da der Anlagenbau an zu hohe Auflagen gebunden sein könnte.

Eine neue Formulierung in § 6 Abs. 5 EEG 2023 soll Rechtssicherheit schaffen und sicherstellen, dass die Anlagenbetreiber nur für die Strommengen eine Erstattung der an die Gemeinde oder Landkreise geleisteten Zahlungen erhalten, für die sie tatsächlich eine finanzielle Förderung erhalten haben. Hintergrund ist, dass es zunehmend Anlagenbetreiber geben wird, die zeitweise in die sonstige Direktvermarktung wechseln oder die in der Marktprämie sind, aber bei denen die Marktprämie null ist. Würde man diesen Anlagenbetreibern für Zeiten, in denen sie keine finanzielle Förderung erhalten, eine Erstattung der Zahlungen gewähren, hätten diese Anlagenbetreiber einen Vorteil gegenüber Anlagenbetreibern, die grundsätzlich keine EEG-Förderung erhalten.

Die Neufassung erfolgt für alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen, also – mit Wirkung ab 1. Januar 2023 – auch für die seit 2021 bezuschlagten Anlagen (§ 100 Abs. 3 EEG 2023) (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 174) (Bestandsanlagen siehe oben).

Zusätzlich wird in der neuen Nummer 6 des § 99 EEG 2023 die finanzielle Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2021 als **Berichtsgegenstand** vorgegeben. Dieser Berichtsgegenstand tritt an die Stelle der Bewertung der Angemessenheit der Kostenverteilung; diese ist infolge der Abschaffung der EEG-Umlage nicht mehr Gegenstand des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Nach § 99 EEG evaluiert die Bundesregierung u. a. die finanzielle Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2023 und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 164 zu Nummer 20).

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ finanziert, und die EEG-Förderung über den Strompreis (EEG-Umlage) wird beendet. Die dafür notwendigen Mittel werden vorrangig aus Erlösen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel bereitgestellt. Der jährliche Finanzierungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Lücke zwischen dem Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiber und dem Verkaufswert des geförderten Stroms an der Strombörse. Die Kosten für die finanzielle Beteiligung der Kommunen belaufen sich laut BMWK ab dem Jahr 2025 0,1 Mrd. Euro, 2026 0,3 Mrd. Euro, 2027 und 2028 0,4 Mrd. Euro, 2029 und 2030 0,5 Mrd. Euro. Für die Jahre 2023 und 2024 geht der Bund von keinen Kosten aus. Der Grund dürfte vermutlich aufgrund des aktuellen hohen Börsenstrompreises und der noch geringeren Anzahl an Verträgen zur Beteiligung liegen (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 149).

### **Bürgerenergiegesellschaften (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 29)**

Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften werden von den Ausschreibungen ausgenommen und sollen dadurch unbürokratisch realisiert werden. Dies ist aufgrund der Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission auf Windprojekte bis 18 MW und Solarprojekte bis 6 MW begrenzt. Der DStGB hatte in diesem Zusammenhang die Beihilfeleitlinien kritisiert. Denn diese bedeuten eine Begrenzung auf 3 bis 4 Windenergieanlagen. Die EU-Kommission sollte mit Blick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung größere Ausnahmen genehmigen. Durch die Bürgerenergiegesellschaften soll die Akteursvielfalt und die Akzeptanz vor Ort gestärkt und die Kosteneffizienz gewahrt bleiben. Jedoch ist zu kritisieren, dass Kommunen nicht verpflichtend abgefragt werden müssen, ob sie Anteilseigner einer Bürgerenergiegesellschaft werden wollen. Dies könnte Missbrauch frühzeitig verhindern und Gestaltungsprozesse beschleunigen. Die Zielgenauigkeit der Regelungen wird zudem fortlaufend durch die Bundesregierung überprüft, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Zur Flankierung dieser Maßnahmen wird ein neues Förderprogramm für die Bürgerenergie aufgesetzt werden. Der DStGB hat kritisiert, dass dieses nur für Windenergieprojekte greifen soll. Nicht hingegen für Solarparks oder klimaneutrale Wärmeprojekte.

### **Forderungen des Bundestags an die Bundesregierung (BR-Drs. 315/22)**

Der Deutsche Bundestag hat zudem die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, welche Spielräume für die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien vor Ort die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern auch für die Bundesebene eröffnet und auf dieser Grundlage für die nächste EEG-Novelle gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu entwickeln. Der Beschluss des Bundestags gibt Rückenwind, weiterhin die verbindliche finanzielle Beteiligung der Kommunen im § 6 EEG gegenüber der Bundesregierung und dem BMWK einzufordern. Damit würdigen neben dem Bundesrat auch die Bundestagsabgeordneten die Begründung des Bundesverfassungsgerichts.

### **Mieterstrom und kommunale Wärmewende**

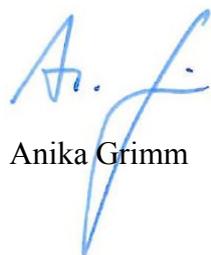
Mieter hingegen müssen noch geduldig sein. Das BMWK hat angekündigt, das Thema Mieterstrom separat zum Osterpaket zu behandeln. Der Grund liegt in der Komplexität des Themas (Anzahl der betroffenen Akteure) bzw. in der beihilferechtlichen Relevanz.

Ebenso soll die verpflichtende kommunale Wärmewende in einem eigenen Verfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren Verbänden erörtert werden.

### **Mustervertrag zur finanziellen Beteiligung**

Die Fachagentur für Wind an Land will mit dem DStGB noch in diesem Jahr aktualisierte Musterverträge veröffentlichen. Zuvor wird jedoch die beihilferechtliche Genehmigung der EEG-Novelle abgewartet. Allerdings wird nicht mit Schwierigkeiten in Zusammenhang mit § 6 EEG 2023 gerechnet. Sobald die Musterverträge vorliegen, stellen wir Ihnen diese zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anika Grimm